

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Leasinganträge für Unternehmer und zusätzliche Bestimmungen für Dienstleistungen

Stand Juli 2026 - Leasingnehmer = LN, Leasinggeber = LG

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „Leasingbedingungen“) gelten für jeden Leasingvertrag mit KilometerEinstufung (der „Leasingvertrag“), die die ALD AutoLeasing D GmbH, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg (der „Leasinggeber“ oder „LG“) mit ihren Kunden (jeweils der „Leasingnehmer“ oder „LN“, gemeinsam mit dem LG die „Parteien“) schließt.
2. Die Parteien vereinbaren im Leasingvertrag eine konkrete Kilometerleistung, die während der Leasinglaufzeit vom LN gefahren werden darf (die „KilometerEinstufung“). Die Leasingzahlungen werden bei gefahrenen Mehr- und Minderkilometern in Abweichung von der vereinbarten KilometerEinstufung angepasst. Das sog. Restwert-Risiko – also das Risiko, zu welchem Preis das Fahrzeug nach Ende der Leasinglaufzeit verwertet werden kann – trägt der LG.
3. Zudem können die Parteien unter dem Leasingvertrag folgende Leistungen als kostenpflichtige, optionale „Zusatzleistungen“ des LG vereinbaren, sofern diese Leistungen nicht jeweils von vornherein als fester, über die Leasingrate abgegoltener Leistungsbestandteil des Leasingvertrags vereinbart, sondern für den LN optional auswählbar und dann vom LN ausgewählt sind (u.a. Technik-Service, Reifen-Service und Versicherungs-Service). Soweit in diesen Leasingbedingungen auf diese Zusatzleistungen Bezug genommen wird, schuldet der LG diese Zusatzleistungen nur dann und insoweit, als diese unter dem Leasingvertrag vereinbart worden sind. Für die Erbringung der Zusatzleistungen wird eine gesonderte Vergütung fällig, deren Höhe sich aus dem Leasingvertrag ergibt.

II. Abschluss des Leasingvertrags

1. Mit Unterzeichnung des Vertrags oder der entsprechenden Bestätigung über eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 126a BGB bei einem digitalen Bestellprozess bietet der LN dem LG den Abschluss des Leasingvertrags an. Der LN ist an sein Angebot ab Eingang des Angebots und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Unterlagen zur Bonität des LN) beim LG vier Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der LG den Antrag fristgerecht annimmt. Der LN verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der LG unterrichtet den LN in Textform (schriftlich oder per E-Mail) über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Der LG stellt dem LN auf dessen Anfrage eine Abschrift des Leasingvertrags in digitaler oder Papierform zur Verfügung.
2. Der LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Leasingfahrzeug sowie alle Rechte und Pflichten des LG, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis, auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilungen diesbezüglicher Übertragungen und Abtretungen.
3. Sämtliche Vereinbarungen können durch die Parteien im Wege der fortgeschrittenen Signatur gemäß eIDAS-Verordnung unterzeichnet werden. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden, Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen.
4. Der LN wird mit Abschluss und während der Dauer dieses Leasingvertrags auf Anforderung des LG Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und ermächtigt hiermit seine Banken, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen.

III. Spezifikation des Fahrzeugs

1. Der LG bezieht das Fahrzeug von einem Lieferanten seiner Wahl (der „Lieferant“). Der LG wird dem LN Name/Firma und Anschrift des Lieferanten jederzeit auf Wunsch des LN mitteilen.
2. Die Spezifikation des Fahrzeugs ergibt sich aus dem Leasingvertrag.
3. Der LN ist nicht berechtigt, die Übernahme des Fahrzeugs zu verweigern oder sonstige Ansprüche geltend zu machen, wenn das Fahrzeug gegenüber den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beschreibungen nur unerhebliche, dem LN zumutbare Abweichungen in Konstruktion, Ausstattung, Aussehen, Farbe, Leistung, Maß und Gewicht sowie Betriebsstoffverbrauch aufweist.
4. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt auf der standardmäßig von dem Lieferanten vorgesehenen Bereifung (Sommerreifen).
5. Bei Abschluss der Zusatzleistung „Reifen-Service“ gemäß Ziffer XII übernimmt der LG insbesondere die Stellung und die Kosten für einen im Leasingvertrag beschriebenen weiteren Reifensatz, siehe im Einzelnen Ziffer XII „Reifen-Service“.

IV. Laufzeit des Leasingvertrags (Leasinglaufzeit)

1. Der LG wird dem LN nach Abschluss des Leasingvertrags und nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs, entweder unmittelbar selbst oder mittelbar, über den Kooperationspartner oder sonstige Dritte die Bereitstellung des Fahrzeugs über eine entsprechende Mitteilung (die „Bereitstellungsanzeige“) anzeigen.
2. Diese Bereitstellungsanzeige erfolgt nach Vertragsschluss und nach Verfügbarkeit grundsätzlich, sobald der Auslieferungstermin bekannt ist. Der Hersteller, der LG bzw. der beauftragte Servicepartner wird mit dem LN im Anschluss an die Bereitstellungsanzeige einen Übergabetermin für die Übergabe des Fahrzeugs abstimmen. Diese Abstimmung kann in Textform (schriftlich oder per Fax bzw. E-Mail) erfolgen.
3. Das Fahrzeug wird dem LN zum abgestimmten Übergabetermin an dem unter dem Leasingvertrag vereinbarten Ort (der „Übergabeort“) übergeben und ab diesem Tag zur Nutzung für die Laufzeit des Leasingvertrags (die „Leasinglaufzeit“) zur Verfügung gestellt.
4. Die Laufzeit des Leasingvertrages (Leasingzeit) beginnt an dem Tag der Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, es sei denn, die Übernahme ist aufgrund eines vom LG zu vertretenden Umstandes unterblieben. Liegt kein Übergabeprotokoll vor, gilt das Datum der Zulassung als Vertragsbeginn mit einem Anfangskilometerstand von 7 km.
5. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabetermin zustande oder versäumt der LN aus von ihm zu vertretenden Gründen den abgestimmten Übergabetermin, beginnt die Leasinglaufzeit 14 Tage nach Bereitstellungsanzeige des Fahrzeugs gegenüber dem LN.
6. Der Leasingvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Hiervon unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffer XVI. 2.



V. Lieferung des Fahrzeugs

Das Fahrzeug wird dem LN vom Fahrzeughändler, vom LG oder einem mit der Auslieferung beauftragten Servicepartner übergeben.

1. Angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie wurden im Leasingvertrag ausdrücklich als „verbindlich“ vereinbart und gekennzeichnet. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu schriftlich zu vereinbaren. Der LN wird bereits hiermit ermächtigt, den Anspruch auf Lieferung des Fahrzeugs gegen den Lieferanten geltend zu machen und den Lieferanten unter angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung in Verzug zu setzen. Der LN hat den LG über die nicht rechtzeitige Lieferung und alle von ihm eingeleiteten Maßnahmen unter Vorlage der Korrespondenz in Kopie unverzüglich zu unterrichten.
2. Der LN kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den LG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Zugang dieser Mahnung kommt der LG in Verzug. Der LN kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem LG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall ist der Ersatzanspruch auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt. Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der LG haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Der LG ist in Abstimmung mit dem LN berechtigt, bis zur Lieferung des Fahrzeugs entgeltlich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen. Ein Rechtsanspruch des LN besteht hierauf nicht. Die Bestimmung des geeigneten Ersatzfahrzeugs bleibt dem LG vorbehalten.
3. Wird dem LG, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er nur dann nach Maßgabe der Absätze 1-3, wenn der Schaden nicht auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Hat der LG die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten, z.B. bei höherer Gewalt, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, haftet der LG nicht.

VI. Übergabe und Übernahme des Fahrzeugs

1. Das Fahrzeug wird dem LN oder seinem Vertreter in einem von außen und innen gereinigten Zustand übergeben. Der LG, der Fahrzeughändler bzw. der mit der Auslieferung beauftragte Servicepartner wird dem LN die Grundfunktionen des Fahrzeugs und der ggf. mitgelieferten Sonderausstattung erklären.
2. Der LN oder sein Vertreter hat sich gegenüber dem LG bzw. dessen Servicepartner mittels Personalausweis als empfangsberechtigte Person auszuweisen.
3. Der LN oder sein Vertreter übernimmt das Fahrzeug gegen Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls. Im Übergabeprotokoll werden insbesondere der Zustand des Fahrzeugs (innen und außen), die Vollständigkeit, die Beschreibung offensichtlicher Mängel sowie die Anzahl der überlassenen Schlüssel dokumentiert.
4. Der LN oder sein Vertreter hat die Pflicht, das Fahrzeug bei Übergabe unverzüglich auf etwaige offensichtliche Mängel hin zu untersuchen. Eventuelle offensichtliche Mängel sind im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.
5. Nach erfolgter Prüfung wird das Übergabeprotokoll sowohl vom LN bzw. seinem Vertreter als auch vom LG bzw. seinem Servicepartner unterzeichnet. Der LN erhält im Anschluss eine Ausfertigung des Übergabeprotokolls.
6. Für die Beseitigung der bei der Übernahme festgestellten und protokollierten Mängel ist der LG verantwortlich. Allerdings vereinbaren die Parteien zur Erleichterung der Abwicklung, dass der LN zu diesem Zweck eine vom LG autorisierte Fachwerkstatt im eigenen Namen beauftragt. Die entsprechende Reparatur erfolgt für den LN kostenneutral, d.h. der LG wird dem LN die nachgewiesenen Reparaturkosten unverzüglich erstatten.
7. Der LN kommt mit der Übernahme 14 Tage nach Bereitstellungsanzeige in Verzug, wenn er auf die Aufforderung des Fahrzeughändlers, des LG bzw. des beauftragten Servicepartners zur Vereinbarung des Übergabetermins nicht reagiert und/oder den vereinbarten Übergabetermin nicht einhält, es sei denn, dass er die Nichtreaktion bzw. Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat. Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht innerhalb der vorgenannten Frist, kann der LG ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeugs die vereinbarte Leasingzahlung beanspruchen und daneben Ersatz des ihm aus der Nichtabnahme entstehenden Schadens wie etwaige Aufwendungen für die Aufbewahrung des Fahrzeugs geltend machen. Der LG kann dem LN zur Abnahme des Fahrzeugs eine Nachfrist von 14 Tagen setzen.

Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht im Stande ist.

Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann der LG vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Fahrzeugesamtpreises gemäß Leasingvertrag verlangen. Der Schadensersatz ist entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist bzw. nachweist, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VII. Höhe und Fälligkeit der Leasingraten

1. Die „Leasingzahlungen“ umfassen etwaige vereinbarte Mietsonderzahlungen, die Leasingraten sowie etwaige vereinbarte Schlusszahlungen. Die Leasingzahlungen stellen eine Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs einschließlich aller Nebenleistungen dar, die in dem Leasingvertrag nicht als gesonderte Zusatzleistungen ausgewiesen sind. Die Höhe der Leasingzahlungen einschließlich der monatlichen Leasingraten ergibt sich aus dem Leasingvertrag.
2. Die monatlichen Leasingraten sind ab Beginn der Leasinglaufzeit an den LG zu zahlen.
3. Die monatlichen Leasingraten sind jeweils am 01. eines Monats im Voraus fällig und werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen, sofern nicht von den Parteien im Leasingvertrag eine anderweitige Zahlweise, ggf. unter Einschaltung eines Zahlungsdienstbieters, vereinbart wird.
4. Beginnt die Leasinglaufzeit nicht am 01. eines Monats, wird die erste Leasingzahlung anteilig berechnet (Berechnungsweise: 30 Tage = 1 Monat). Über die monatlichen Leasingraten für die gesamte Leasinglaufzeit erfolgt bei Vertragsbeginn eine einmalige Rechnungsstellung (Dauerratenrechnung).
5. Der Begriff „Mietsonderzahlung“ meint eine Vorauszahlung auf die monatlich zu entrichtenden Leasingraten, die zu einer entsprechenden Verringerung der monatlichen Leasingrate führen. Etwaig vereinbarte Mietsonderzahlungen sind neben den Leasingraten gesondert zu zahlen. Die Rechnungsstellung über den vollen Betrag erfolgt bei Abschluss des Leasingvertrags zu der im Leasingvertrag vereinbarten Höhe. Eine vereinbarte Mietsonderzahlung stellt als Teil der Leasingzahlungen ein zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten dar; sie dient nicht als Kautions.
6. Etwaig vereinbarte Schlusszahlungen sind neben den Leasingraten gesondert zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Beendigung des Leasingvertrags zu der im Leasingvertrag vereinbarten Höhe. Eine vereinbarte Schlusszahlung stellt ein zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten dar.
7. Etwaig vereinbarte Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend den vorstehenden Regelungen der Ziffer VII. 3 und 4.
8. Die Kalkulation der Leasingzahlungen (Mietsonderzahlungen, Leasingraten, Schlusszahlungen) beruht auf den Anschaffungskosten des Fahrzeugs, dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrags gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktlage. Ändern sich die entsprechenden Werte zwischen Abschluss des Leasingvertrags und Übergabe des Fahrzeugs an den LN, so werden die Leasingzahlungen durch den LG entsprechend angepasst und der LG wird den LN entsprechend informieren.
9. Eine entsprechende Anpassung der Leasingzahlungen kann zudem erfolgen, wenn während der Laufzeit des Leasingvertrags die tatsächliche von der vereinbarten Fahrleistung um mehr als 10 % abweicht. Ein gesondertes Rücktrittsrecht der Parteien ergibt sich in diesem Fall nicht.
10. Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern – in ihrer jeweils gültigen Höhe – die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Leasingvertrags und/oder des Besitzes und/oder des Gebrauchs und/oder im Zusammenhang mit der Rückgabe des Fahrzeugs anfallen. Der LN ist insbesondere verpflichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer für alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechts oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können alle Zahlungen und Beträge im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Teilansprüchen einer der Vertragsparteien, auf die sich die Änderung auswirkt, entsprechend angepasst werden. Dies kann auch gelten für Zahlungen, die bereits vor Geltung der neuen/geänderten Steuer geleistet wurden (z.B. Mietsonderzahlungen).
11. Für ausbleibende oder verspätete Zahlungen werden dem LN während des Verzugs die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (vgl. § 288 Abs. 2 BGB). Weitere Ansprüche des LG wegen Verzugs des LN bleiben unberührt.



12. Der LG kann im Falle des Verzugs einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 40,00 Euro für die Beibehaltungskosten (d.h. für die Kosten, die u.a. durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens entstehen) verlangen. Dieser Anspruch fällt in voller Höhe wegen jeder einzelnen Raten- oder sonstigen Zahlung an, mit der der LN in Verzug gerät. Die vorstehende Pauschale wird im Falle der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten auf den geschuldeten Schadensersatz angerechnet. Der LN ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass dem LG kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.
13. LG und LN vereinbaren hiermit für das SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorankündigungsfrist von einem Kalendertag vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift.

VIII. Eigentums- und Besitzverhältnisse / Pflichten des LN als Fahrzeughalter

1. Der LG ist Eigentümer des Fahrzeugs. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherheit übereignen. Zur Nutzung darf er das Fahrzeug nur seinen Mitarbeitern und deren Familienangehörigen sowie Lebensgefährten überlassen. Dabei hat er sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Eine hiervon abweichende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des LG. Eine Nutzung des Fahrzeugs als Taxi, zu Fahrschul-, Versuchs- oder sportlichen Zwecken bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.
2. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht sind. Bei Gefahr im Verzug hat der LN sofort alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte des LG zu wahren und zu schützen.
3. Der LN ist Halter des Fahrzeugs. Es wird auf ihn zugelassen. Auch wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen ist, gilt der LN als alleiniger Halter des Fahrzeugs und hat alle damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird vom LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II, wird diese der Behörde auf sein Verlangen und seine Kosten vom LG vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.
4. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen und Prüfungen zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.
5. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung und unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ebenso sind auch alle notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten unverzüglich durch eine vom Hersteller autorisierte Werkstatt oder einen durch den LG autorisierten Servicebetrieb durchführen zu lassen.
6. Schäden am Tachometer und der zugehörigen Elektronik sind sofort schriftlich dem LG zu melden und unverzüglich nach ihrem Eintritt beheben zu lassen.
7. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, Chip-Tuning-Maßnahmen sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Die Zustimmung seitens des LG ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs vorhandenen Änderungen und zusätzlichen Einbauten werden nach Wahl des LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über.
8. Der LG gestattet grundsätzlich vorübergehende Fahrten ins europäische Ausland vom Standort des Fahrzeugs in Deutschland, sofern diese Staaten in der Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr des jeweiligen Haftpflichtversicherers aufgeführt sind und der Versicherungsnehmer sämtliche damit verbundenen Auflagen und Beschränkungen seines Versicherers bei Fahrten ins Ausland strikt beachtet. Für bei diesen Fahrten anfallenden Haftpflicht- und Kaskoschäden und damit verbundenen Kosten, für die der Versicherer keinen Deckungsschutz gewährt oder keine Zahlungen leistet, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haftet der LN gegenüber dem LG

vollen Umfangs. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer Beschlagnahme des Fahrzeugs, Freigabe nach Unfall, Rücktransport und die Kosten der Einschaltung eines ausländischen Anwalts oder Regulierungsstelle.

9. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs-, Reparatur- und Tankkosten, sofern mit dem LG nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Leistet der LG im Interesse und für den LN Zahlungen für die Inanspruchnahme fahrzeugbezogener Leistungen, die nicht auf Grund vertraglicher Vereinbarungen vom LG zu erbringen sind, werden die tatsächlich entstandenen, vom LG für den LN verauslagten Kosten zuzüglich angemessener Bearbeitungskosten (insoweit gilt § 315 BGB) an den LN weiterbelastet.
10. Der LN hat einen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma unverzüglich dem LG anzuzeigen. Kosten für eine notwendige Ummeldung der Fahrzeuge trägt der LN.

IX. Kraftfahrtversicherung

A. Versicherung durch den LN

1. Soweit der LN nicht im Rahmen der Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ (siehe unten IX.B.) entsprechenden Versicherungsschutz erlangt, hat der LN für die Vertragsdauer des Leasingvertrags für das Fahrzeug mindestens die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 100 Mio. Euro für Sach-, Vermögens- und Personenschäden – bei Personenschäden dabei von mindestens 8 Mio. Euro je geschädigte Person und für Umweltschäden mindestens 5 Mio. Euro pro Schadenfall bei mindestens 10 Mio. Euro pro Schadenjahr – selbstständig abzuschließen und während der Leasingzeit aufrecht zu erhalten. Das darüber hinausgehende Haftpflichtrisiko trägt ausschließlich der LN.
2. Der LN hat neben der Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 1.000,00 Euro zusammen mit einer Teilkaskoversicherung und einer Selbstbeteiligung von maximal 1.000,00 Euro für die Dauer des Leasingvertrags abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
3. Der abzuschließende Vollkaskoversicherungsschutz hat mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter zu umfassen. Der abzuschließende Teilkaskoversicherungsschutz hat mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges durch Brand oder Explosion, Entwendung, Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch Dritte, Raub, Unterschlagung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch, Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss zu umfassen. Der Vollkaskoversicherungsschutz muss die Teilkaskoversicherung einschließen.
4. Der LN hat die Möglichkeit eine separate GAP-Versicherung über den LG abzuschließen, auch wenn er nicht die Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ abgeschlossen hat.
5. Kommt der LN seiner Versicherungspflicht auch nach Mahnung durch den LG nicht unverzüglich nach, ist der LG berechtigt, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des LN auf dessen Kosten abzuschließen.
6. Der LN hat auf erstes Anfordern des LG die Versicherungsbedingungen für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag unverzüglich vorzulegen. Der LN hat zudem sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses (insbesondere Änderungen, die den Versicherungsumfang oder die Versicherungsbedingungen betreffen) unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen und die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen des LG diesem vorzulegen.
7. Der LN hat auf seine Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Versicherungsabschluss dem LG einen Sicherungsschein von der Versicherung über die Voll- und Teilkaskoversicherung zu besorgen und Auskunft über die Versicherungsverhältnisse und -bedingungen zu erteilen. Kommt der LN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch den LG nicht nach, ermächtigt der LN schon jetzt den LG, auf Kosten des LN, über die bestehenden Versicherungen einen Sicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die Versicherungsverhältnisse einzuholen.
8. Der LN tritt hiermit zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber dem LG aus dem Leasingvertrag seine sämtlichen Rechte aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung (einschließlich des Teilkaskoschutzes) sowie ferner etwaige Schadenersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadensereignissen in Bezug auf das Fahrzeug an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung an. Der LG ist berechtigt, die Abtretung Drittschuldnern gegenüber offen zu legen und Zahlung an sich zu verlangen.



B. Zusatzleistung „Versicherungs-Service“

1. Sofern die Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ vereinbart ist, hat der LN die Möglichkeit als Mitversicherer in einen Gruppenversicherungsvertrag des LG aufgenommen zu werden. Der LG wird hierzu die Informationen über die Mitversicherung an den Versicherungsvermittler weiterleiten. Der Versicherungsvertrag kommt zwischen LG als Gruppenversicherungsinhaber, dem LN als Mitversicherten und dem Versicherer zustande. Der LN ist nicht zum Abschluss des ihm vom LG vorgeschlagenen Gruppenversicherungsvertrags verpflichtet. Eine Zahlungspflicht des LN für die vereinbarte Zusatzleistung gegenüber dem LG besteht nur, soweit ein entsprechender Versicherungsvertrag zustande kommt. In diesem Fall übernimmt der LG für die Dauer des Versicherungsvertrags die Einziehung der Versicherungsprämien vom LN und die Abführung der Versicherungsprämien an den Versicherer. Es gelten die vom Versicherer mitgeteilten Versicherungsbedingungen.
2. Im Übrigen gelten für die Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ – neben den Versicherungsbedingungen des Versicherers – die Bedingungen, die sich aus den dem LN mitgeteilten „Wichtigen Informationen für versicherte Leasingnehmer zur Kraftfahrtversicherung über die ALD AutoLeasing D GmbH“ ergeben.
3. Bei Einschluss der GAP-Versicherung wird bei vorzeitiger Vertragsbeendigung infolge Totalschadens oder Diebstahls nach Maßgabe der Bedingungen der GAP-Versicherung die Differenz zwischen dem vom Versicherer gezahlten Wiederbeschaffungswert und dem Leasingrestwert erstattet. Selbstbeteiligungen oder andere Abzüge durch den Versicherer aus dem Versicherungsverhältnis gehen zu Lasten des LN. Die GAP-Versicherung ist kein Ersatz für eine nicht abgeschlossene Kaskoversicherung. Voraussetzung für die Erstattung aus der GAP-Versicherung gegenüber dem LN ist, dass die notwendige Versicherungsleistung spätestens drei Monate vom Schadentage gerechnet, mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, ggf. abzüglich des vom Versicherer angesetzten Netto-Verkaufserlöses des Fahrzeuges, dem LG zugeflossen ist. Wird die genannte Versicherungsleistung dem LG zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt, so schreibt der LG dem LN die Erstattung aus der GAP-Versicherung zu diesem Zeitpunkt gut.
4. Kommt ein Versicherungsvertrag mit dem LN als Mitversicherten nicht zustande, endet ein solcher Vertrag oder ist der Versicherungsschutz aus anderen, vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht Teil der unter dem Leasingvertrag vereinbarten Leistungen des LG, so gelten in diesen Fällen die Regelungen der vorstehenden Ziffer IX.A. zur Versicherung durch den LN.
5. Für die Inanspruchnahme des Versicherungs-Service zahlt der LN monatlich das im Leasingantrag ausgewiesene Entgelt. Die zu leistenden Versicherungsbeiträge werden anteilig mit der monatlich zu zahlenden Servicerate vom Konto des LN eingezogen.
6. Ändern sich nach Abschluss des Leasingvertrages oder während der Leasinglaufzeit die maßgeblichen Kosten aufgrund einer Änderung der Versicherungsprämie, insbesondere aufgrund einer Änderung des Tarifs des Versicherers, der Deckung, der bestehenden SFR-Einstufung oder der Steuern für Versicherungen oder der gesetzlichen Abgaben, so ist der LG im Falle von Prämiensteigerungen berechtigt und im Falle von Prämienenkungen verpflichtet, die Entgelte der Servicekomponente „Versicherungs-Service“ entsprechend der Änderungen des Versicherers und zeitgleich mit dem Versicherer bzw. zu einem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt anzupassen. Der LG wird dem LN eine vom Versicherer angezeigte Änderung der Prämie unverzüglich mitteilen. Eine Erhöhung des Entgelts darf nicht der Erzielung eines zusätzlichen Gewinns dienen und kommt nur in Betracht, wenn die Prämiensteigerung nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen wird.

X. Mängelansprüche

1. Dem LN stehen gegenüber dem LG keine Rechte oder Ansprüche wegen Sachmängeln des Fahrzeugs zu, die über die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer X hinausgehen.
2. Dem LG stehen gegenüber seinem Lieferanten bei Sachmängeln die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag über das Fahrzeug zu.
3. Der LG tritt dem LN hiermit bezogen auf etwaige Sachmängel des Fahrzeugs sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten aus dem Kaufvertrag ebenso wie etwaige vertragliche Garantiesprüche gegen den Lieferanten/Hersteller/Dritte (insgesamt die „Sachmängelansprüche“ und der jeweilige Schuldner nachfolgend der „Gewährleistungsschuldner“) ab. Der LN nimmt die Abtretung an. Dazu stellen die Parteien klar, dass etwaige vertragliche Garantiesprüche nicht Gegenstand der unter dem Leasingvertrag geschuldeten Leistung sind und daher nur für den Fall abgetreten werden, dass dem LG solche Ansprüche im Einzelfall zustehen.

4. Im Fall von Sachmängeln des Fahrzeugs ist der LN berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Sachmängelansprüche im eigenen Namen gegenüber dem jeweiligen Gewährleistungsschuldner geltend zu machen.
5. Dabei gilt, dass etwaige Zahlungen des Gewährleistungsschuldners im Falle der Geltendmachung der Minderung des Kaufpreises oder des Rücktritts unmittelbar an den LG zu leisten sind. Sonstige Zahlungen des Gewährleistungsschuldners sind zur Behebung des Sachmangels zu verwenden.
6. Will der LN auf die Geltendmachung von Ansprüchen bzw. Rechten gegen den Gewährleistungsschuldner verzichten, bedarf es der vorherigen Zustimmung des LG, mindestens in Textform (schriftlich oder per Fax bzw. E-Mail).
7. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Sachmängelansprüche unverzüglich auf seine Kosten gegenüber dem Gewährleistungsschuldner – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen.
8. Weitere Ansprüche gegen die Gewährleistungsschuldner als die vorstehend ausdrücklich genannten Sachmängelansprüche (die „sonstigen Ansprüche“) sind von der Abtretung nicht erfasst. Nicht Gegenstand der Abtretung durch den LG sind insbesondere die Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrags, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom LG geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.
9. Soweit Rechte und Ansprüche gegen die Gewährleistungsschuldner nicht abgetreten sind, wird der LN hiermit zur Geltendmachung dieser sonstigen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung ermächtigt und verpflichtet.
10. Dabei gilt, dass sämtliche Zahlungen auf diese sonstigen Ansprüche ausschließlich an den LG zu leisten sind.
11. Der LN verpflichtet sich, den LG umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Sachmängelansprüchen und sonstigen Ansprüchen zu informieren.
12. Nutzt der LN das Fahrzeug während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Gewährleistungsschuldner, ist er zur Fortzahlung der Leasingraten verpflichtet. Nutzt der LN das Fahrzeug nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche gegen den Gewährleistungsschuldner bestehen, verpflichtet, das Fahrzeug auf eigene Kosten zu verwahren. In diesem Fall ist der LN für die Dauer der Verwahrung von der Pflicht zur Zahlung der Leasingraten befreit. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des LN ist der LG unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Fahrzeugs befugt.
13. Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Fahrzeugs durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Fahrzeug gegen ein gleichwertiges neues Fahrzeug ausgetauscht wird. Nachstehender Absatz 14 gilt für das Austauschverhältnis entsprechend. Der LN wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Fahrzeug unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, er wird den LG vor Austausch des Fahrzeugs unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrgestellnummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Fahrzeugs mitteilen.
14. Hat der LN gegenüber dem Lieferanten eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrags dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und ein etwa vereinbarter Restwert und/oder etwa vereinbarte Abschlusszahlungen rückwirkend mit Wirkung zum Beginn des Leasingvertrags entsprechend ermäßigen. Der LG wird dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrags mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrags gemäß § 313 BGB.
15. Eine Rückgewähr des Fahrzeugs an den Lieferanten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten gegenüber dem LG durch.

XI. Technik-Service

1. Für die bei Abschluss des Leasingvertrags vereinbarte Zusatzleistung „Technik-Service“ gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer XI.
2. Bei Abschluss der Servicekomponente „Technik-Service“ übernimmt der Hersteller bzw. der LG entsprechend die Kosten und Gebühren für:
 - a. Die nach Herstellervorgabe vorgeschriebenen Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien sowie die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Reparaturen im Rahmen des normalen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung und des Alters des Fahrzeugs.



- b. Darüber hinausgehende Kosten für Strom und für über die nach Herstellervorgaben hinausgehenden, allgemeine Nachfüllflüssigkeiten, Betriebsstoffe sowie Waschen, Reinigen, Polieren des Fahrzeugs, Softwareupdates, Erwerb und Ersatz für Navigationsdaten trägt der LN. Für die Erstellung von Weiterbelastungsrechnungen werden dem LN 10,00 Euro (netto)/ 11,90 Euro (brutto) pro Rechnung belastet.
 - c. Die Reparatur verschleißbedingter Schäden; ausgenommen sind Kosten für die Instandsetzung und Reparatur von Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind; Kosten wegen unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeugs oder über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden sind ebenfalls ausgeschlossen.
 - d. Die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO sowie die Bremsen-Sonderuntersuchung gemäß § 29 Anlage 8 StVZO. Der LG übernimmt die Kosten nach Leistungs- und Preiskatalog der Prüforganisationen. HU-begleitende Kosten wie TÜV-Vorabdurchsichten, Vorfahrten zur HU und Werkstatt- bzw. Gerätenutzungsgebühr, die nicht in den Leistungskatalogen der Prüforganisationen enthalten sind, trägt der LN.
 - e. Das Abschleppen des Fahrzeugs in den Staaten der Europäischen Union und der Schweiz bis zur nächstgelegenen autorisierten Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats – jedoch max. 50 km – sofern das Fahrzeug diese Werkstatt zur Beseitigung verschleißbedingter Schäden (oben c) nicht aus eigener Kraft erreichen kann. Außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz angefallene Abschleppkosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.
3. Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen unter dem Leasingvertrag erhält der LN die Service-Card, die den LN in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, Aufträge im Namen und für Rechnung des LG zu erteilen. Die Aufträge für Reparatur- und Wartungsarbeiten unter dem Leasingvertrag müssen stets an eine vom LG autorisierte Fachwerkstatt des Fahrzeugherstellers vergeben werden.
 4. Sind für die Beseitigung eines Schadens im Sinne von Ziffer XI. 2 nach der Kostenschätzung der Werkstatt mehr als 0,00 Euro (netto) aufzuwenden, so ist vor der Erteilung Reparaturauftrags die Zustimmung des LG einzuholen. Die Zustimmung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Hierfür ist der Kostenvoranschlag vorab durch den Servicepartner per E-Mail an servicefreigabe@ayvens.com zu senden.
 5. Wendet der LN in der Bundesrepublik Deutschland Kosten auf, die nach Ziffer XI. 2 vom LG zu tragen sind, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege (Rechnung, Quittung ausgestellt auf den LG als Leistungsempfänger) erstattet. Macht er derartige Aufwendungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erfolgt die Erstattung nur bis zur Höhe des Betrags, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen berechnet worden wäre.
 6. Erhält der LN bei Abholung des Fahrzeugs eine Rechnung des Auftragnehmers, ist er verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag, zu überprüfen und nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellte Positionen innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt dem LG mitzuteilen.
 7. Für Nachteile und Folgen des Verlusts oder der missbräuchlichen Verwendung der Servicedokumente haftet der LN gegenüber dem LG. Jeder Verlust ist dem LG unverzüglich anzuzeigen.
 8. Als Gegenleistung für die Erbringung der Zusatzleistung „Technik-Service“ durch den LG schuldet der LN eine monatliche Technik-Service-Pauschale in der im Leasingvertrag vereinbarten Höhe, die sich nach der Nutzungsdauer und der Gesamtkilometerleistung richtet. Dabei übernimmt der LG auch das Risiko der Reparaturkostenentwicklung und Preissteigerung.
 9. Die Abrechnung der Technik-Service-Pauschale erfolgt taggenau. Dazu werden die Mehr- oder Minderkilometer bei regulärem Vertragsende und regulärer Fahrzeugrückgabe dergestalt abgerechnet, dass der LG dem LN die gefahrenen Mehrkilometer zu dem im Leasingvertrag festgelegten Technik-Service-Belastungssatz zzgl. MwSt. in Rechnung stellt, während der LG dem LN die gefahrenen Minderkilometer zu dem ebenfalls im Leasingvertrag festgelegten Technik-Service-Erstattungssatz vergütet, wobei Minderkilometer bis höchstens 10.000 Kilometer in Ansatz gebracht werden. Für Mehr- und Minderkilometer gilt eine Kilometerfreigrenze von 2.500.
 10. Weiterhin werden die Mehr- oder Minderkilometer bei vorzeitigem Vertragsende und Fahrzeugrückgabe dergestalt abgerechnet, dass der LG zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern ermittelt, indem er die im Leasingvertrag festgelegte Fahrtstrecke durch die Anzahl der vertraglich vorgesehenen Nutzungsmonate teilt. Die so ermittelte „kalkulatorische monatliche Fahrleistung“ multipliziert der

LG mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung maßgebliche Kilometereinstufung („rechnerische Kilometereinstufung“). Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen Kilometereinstufung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die Abrechnungsgrundsätze vorstehender Ziffer XI. 11 entsprechend.

XII. Reifen-Service

1. Sofern bei Abschluss des Leasingvertrags die Zusatzleistung „Reifen-Service“ vertraglich vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer XII.
2. Bei Abschluss der Servicekomponente „Reifen-Service“ übernimmt der LG die Kosten für die im Leasingantrag nach Typ, Reifengröße und Anzahl genau beschriebenen und bestellten Sommer- und Winterreifen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Ersatz der Sommerreifen inklusive Montage, sobald sie auf das gesetzlich zugelassene Mindestmaß abgefahren sind.
 - b. Winterreifen auf Stahlfelgen inkl. Erstmontage und saisonalem Wechsel der Kompletträder inkl. Auswuchten. Sind Winterreifen ausschließlich auf Alufelgen (gem. Hersteller) vorgesehen, werden diese grundsätzlich ohne Felgen kalkuliert. Auf Wunsch des LN können Alufelgen – nach Preisvorgabe des LN – entsprechend kalkulatorisch berücksichtigt werden.
 - c. Der LN hat grundsätzlich die Möglichkeit, über den LG Leichtmetallfelgen für Winterreifen zu beziehen, sofern diese Felgen über einen autorisierten Reifenvertragspartner des LG bezogen werden. Sofern entsprechende Kosten nicht in der Leasingrate kalkuliert worden sind, ist insoweit eine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen LG und LN notwendig.
 - d. Zusatzkosten von werksseitig verbauten Reifendrucksensoren, die abhängig vom Hersteller als direkte Reifendruckkontrollsysteme in der Grundausstattung des Fahrzeugs verbaut werden (z.B. Sensoren, Kalibrierung), sind in der Reifenrate enthalten. Führt die Auswahl einer Sonderausstattung bei einem Fahrzeug zum Wechsel vom werksseitig indirekten Reifendruckkontrollsystem auf ein direktes System, so werden die Mehrkosten hierfür weiterbelastet.
 - e. Kosten für die saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen bei einem autorisierten Reifenpartner des LG, sofern diese Dienstleistung gesondert abgeschlossen wurde.
3. Zur Erteilung von Aufträgen im Rahmen der Servicekomponente „Reifen-Service“ – sofern Bestandteil des Leasingvertrages – steht dem LN die Service-Card zur Verfügung. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten des LG erfolgen, Kosten, welche außerhalb des Reifenpartnernetzes des LG entstehen, gehen zu Lasten des LN.

XIII. Tank- und Lade-Service

Sofern bei Abschluss des Leasingvertrags die Zusatzleistung „Tank- und Lade-Service“ vertraglich vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer XIII.

1. Bei Abschluss der Servicekomponente „Tank- und Lade-Service“ übernimmt der LG die Lieferung von Kraftstoffen, Ladestrom, Ölen und ggf. weitere Nebenleistungen, sowie deren statistische Auswertung entsprechend den folgenden Regelungen:
 - a. Der LG stellt dem LN unverzüglich nach Zulassung des Fahrzeugs bzw. Leasingvertragsbeginn fahrzeugtypbezogene (Diesel, Benzin, Strom) Tank- und/oder Ladekarten – im Folgenden „Karte“ genannt – (Anzahl gemäß Leasingantrag) der Tankstationennetze (z.B. Aral oder Shell) jeweils im Geltungsbereich national oder international zur Verfügung. Für die volle Nutzbarkeit des gesamten Ladenetzes ist ggf. die Verwendung der von dem jeweiligen Partner zur Verfügung gestellten Apps erforderlich. Bei einer Fahrer-App übernimmt der LG keine Haftung für deren ständige Verfügbarkeit.

Die Karte berechtigt zum bargeldlosen Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen (Kraftstoffe, Ladestrom und Öle) im Namen und für Rechnung des LG an den jeweiligen Tankstellen bzw. im o.g. Ladenetz.
- b. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren, sodass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Insbesondere dürfen die Karten nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.



- c. Der LG stellt die in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen innerhalb des Tank- und Lade-Service-Systems monatlich zusammen und stellt entsprechende Rechnungen an den LN. Der LG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen (ausgenommen Strom) bis zur Zahlung des Kaufpreises an den LG vor.
- d. Der LN hat für die korrekte Erfassung des jeweils aktuellen Kilometerstands nach dem jeweiligen Betankungsvorgang am Terminal der Tankstation Sorge zu tragen. Die so korrekt durchgeführte Dateneingabe ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung durch den LG.
- e. Der LN hat Reklamationen bzgl. der Qualität der erhaltenen Waren und Dienstleistungen und bei Mängeln derselben, diese innerhalb von 24 Stunden bei der liefernden Tankstation bzw. dem in der App ersichtlichen Ladepunktbetreiber namens und im Auftrage des LG geltend zu machen und den LG gleichzeitig zu informieren.
- f. Der LG ermöglicht lediglich den Zugang zum jeweils vom Partner bereitgestellten Ladenetz. Der LG ist für das Ladenetz (Verfügbarkeit, Abdeckung, Funktionsstichtigkeit und Zugänglichkeit) nicht verantwortlich. Der LG hat keinen Einfluss darauf, ob und inwieweit der Partner Ladestationen aus dem Ladenetz herausnimmt oder etwa den Zugang zu einzelnen Ladestationen im Ladenetz beschränkt oder verweigert. Gegenüber dem LG bestehen keinerlei Ansprüche oder Rechte für den LN.

2. Preise

- a. Der Preis pro Liter Kraftstoff entspricht dem Preis gemäß Preisauszeichnung an der genutzten Tankstation (Zapfsäulenpreis) oder der Preisvorgabe durch die Mineralölgesellschaft (Listenpreis). Der Preis pro kW/h Ladestrom entspricht dem in der jeweiligen App des Partners ausgewiesenen Preis (u.a. Servicekarte oder -App). Übrige Waren und Dienstleistungen werden gemäß der jeweils aktuellen Preisauszeichnung abgerechnet. Die ausgezeichneten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b. Sofern Lieferungen oder Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden, gelten die Preise gemäß jeweiligem Preisaushang umgerechnet in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- c. Für die Inanspruchnahme der Servicekomponente Tank- und Lade-Service zahlt der LN monatlich das im Leasingantrag enthaltene Service-Entgelt.

3. Abrechnung

- a. Die vom LN unter Verwendung der Karten bezogenen Kraftstoffe, Öle, Ladestrom und ggf. weiteren Nebenleistungen berechnet der LG dem LN in einer Sammelrechnung. Der LN ermächtigt den LG hiermit, den jeweils fälligen Rechnungsbetrag mittels Lastschrift von dem im Leasingvertrag angegebenen Konto des LN einzuziehen.
- b. Die Abrechnung wird im Monatsrhythmus für den jeweiligen Vormonat erstellt und umfasst auch eine statistische Auswertung.

4. Haftung

- a. Kommt dem LN eine Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, hat der LN den LG unverzüglich davon zu unterrichten. Der LN haftet für eine missbräuchliche Nutzung der Karte bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung beim LG. Der LG wird nach Eingang einer Verlustmeldung unverzüglich die abhandengekommene Karte sperren. Dem Karteninhaber wird eine neue Karte zur Verfügung gestellt. Der LN ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Karte unverzüglich an den LG zu senden.
- b. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung einer Karte ist der LN verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige dem LG zur Verfügung zu stellen.
- c. Nicht mehr benötigte Karten (z.B. bei Fahrzeugwechsel oder Vertragsbeendigung) sind von dem LN an den LG unverzüglich zurückzugeben. Im Falle der schuldhaft verspäteten Rückgabe der Karte ist der LG berechtigt, das monatliche Service-Entgelt bis zur Rückgabe der Karte zu berechnen. Wird eine nicht mehr benötigte Karte unter schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten des LN aus dem Leasingvertrag nicht rechtzeitig an den LG zurückgegeben, haftet der LN überdies für die Schäden des LG aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte.
- d. Der LN hat dem LG jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem LG dadurch entsteht, dass der LN oder ein sonstiger Dritter sich schuldhaft einen vertragswid-

rigen Vorteil dadurch verschafft, dass der LN oder der sonstige Dritte vorsätzlich oder fahrlässig von den Vereinbarungen für Leasingverträge unter Einschluss der Servicekomponente Tank- und Lade-Service abweicht.

- e. Der LG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der statistischen Auswertungen für solche Fahrzeuge, für die am Abrechnungsschichttag kein oder ein nicht zutreffender Kilometerstand vorliegt.

XIV. Haftung

1. Der LN haftet dem LG für Untergang, Verlust, Beschlagnahme, Beschädigung sowie für Wertminderung und Minderwert des Fahrzeugs und seiner Ausstattung ab Übergabe des Fahrzeugs bis zu dessen Rückgabe auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG.
2. Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG – vorbehaltlich der folgenden Regelungen – auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
3. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasingvertrags gerade zu gewähren hat.
4. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

XV. Abwicklung von Schäden

A. Allgemeine Regelungen

1. Untergang, Verlust, Beschlagnahme oder Beschädigungen des Fahrzeugs hat der LN dem LG und den Versicherern unverzüglich in Textform (schriftlich oder per E-Mail) anzuzeigen und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.
2. Entschädigungsleistungen für Wertminderungen stehen in jedem Fall in voller Höhe dem LG zu und sind unverzüglich an den LG zu leisten bzw. weiterzuleiten. Der LG kann am Ende der Leasinglaufzeit Ersatz für eine vorliegende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine entsprechende Wertminderungsschädigung erhalten hat. Maßgeblich ist die im Gutachten festgestellte Wertminderung. Fehlt ein solches Gutachten, so ist der LG als Eigentümer berechtigt, 10 % der Reparaturkosten oder des Kostenvoranschlages als Wertminderung vom LN zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist nach Schadeneintritt sofort zur Zahlung fällig. Dem LN oder dem LG bleibt der Nachweis einer höheren bzw. geringeren Wertminderung je Schadenfall vorbehalten. Die Ersatzverpflichtung des LN für die Wertminderung entfällt bei Glasbruchschäden und wenn die Reparaturkosten geringer als 1.000,00 Euro netto sind.
3. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen der Leasingvertrag sowohl vom LN als auch vom LG aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Machen die Parteien von diesem Recht keinen Gebrauch, hat der LN das Fahrzeug gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieser Leasingbedingungen unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, wird der Leasingvertrag auf Verlangen einer Partei zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.
4. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam beendet ist und nicht fortgesetzt wird. Die Abrechnung des Leasingvertrages erfolgt in den vorgenannten Fällen gemäß Ziffer XVII.

B. Schadenbearbeitung durch den LN (kein „Versicherungs-Service“ vereinbart)

1. Soweit nicht im Rahmen der Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ die Schadenabwicklung durch den LG vereinbart ist, hat der LN nach entsprechender Unterrichtung des LG die zur vollständigen Beseitigung des Schadens am Fahrzeug notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit wegen Schwere oder Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen.



2. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur entweder eine vom Hersteller autorisierte Fachwerkstatt oder eine vom LG vorgegebene, autorisierte Fachwerkstatt, welche der LN beim LG erfragen kann, zu beauftragen. Nur in Notfällen, d.h. falls eine vom LG autorisierte Fachwerkstatt nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten durch den LN zu erreichen ist, darf der LN nach ausdrücklicher Freigabe (in Textform) des LG die notwendigen Reparaturarbeiten in einer anderen Fachwerkstatt, die die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchführen lassen. Der LN hat dem LG nach erfolgter Reparatur die Reparaturrechnung und ein vorliegendes Gutachten in Kopie zur Verfügung zu stellen.
3. Der LN ist – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen (Prozessstandschaft). Dies gilt auch über das Ende der Leasinglaufzeit hinaus.
4. Fahrzeugbezogene Entschädigungsleistungen der eigenen Versicherung, von Dritten oder deren Versicherungen stehen vollumfänglich dem LG zu. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Zahlungen hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Bei einem selbstverschuldeten Unfall ist auf Verlangen des LG ein Gutachten vom LN auf dessen Kosten über die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten und Wertminderung erstellen zu lassen. Kommt der LN dieser Aufforderung zur Gutachtenerteilung nicht nach, ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN ein entsprechendes Gutachten selbst anfertigen zu lassen.
5. Bei Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs sowie in den Fällen, in denen der LN nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verpflichtet ist (vgl. vorstehend Ziffer 1.), hat der LN die erlangten Entschädigungsleistungen in voller Höhe an den LG abzuführen. Sie werden vom LG zur Abdeckung des Schulsaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung gemäß Ziffer XVII. verwendet.

C. Schadenbearbeitung durch den LG („Versicherungs-Service“ vereinbart)

1. Soweit die Haftpflicht- und Kaskoversicherung im Rahmen der Zusatzleistung „Versicherungs-Service“ über den Gruppenversicherungsvertrag des LG vereinbart ist, richtet sich die außergerichtliche Bearbeitung von Schäden nach den folgenden Bestimmungen.
2. Haftpflicht- und Kaskoschäden im Inland sowie Kaskoschäden im Ausland werden ausschließlich durch den LG bearbeitet. Bei Verkehrsunfällen zwischen zwei Kraftfahrzeugen im Ausland erfolgt die Bearbeitung fahrzeugbezogener Sachschäden ebenfalls ausschließlich über den LG. Hiervon ausgenommen ist der Rücktransport des Fahrzeugs bei Totalschaden.
3. Sachschäden, die keinen unmittelbaren Schaden am Fahrzeug betreffen sowie Vermögens- und Personenschäden des LN, des Fahrers oder der Insassen sind von der Bearbeitung durch den LG ausgeschlossen. Die Bearbeitung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber dem LN oder mitversicherten Personen sind ausschließlich Sache des Haftpflichtversicherers und nicht Gegenstand der Leistung des LG. In diesen Fällen leitet der LG die Schadenanzeige des LN an den Versicherer zur Bearbeitung weiter.
4. Der LG ist berechtigt, auf eigene Kosten auch Rechtsanwälte mit der außergerichtlichen Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen zu beauftragen. Soweit erforderlich, erteilt der LN hierfür dem LG eine entsprechende Vollmacht. Eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Kosten des LN bedarf eines schriftlichen Auftrags seitens des LN an den LG.

Bei der Abwicklung von Haftpflichtansprüchen für den LN im Ausland ist der LG berechtigt, zur schnellen und zweckdienlichen Rechtsverfolgung der Interessen des LN, Regulierungsbüros oder Rechtsanwälte für den LN einzuschalten. Die für diese Beauftragung anfallenden Kosten, ferner die Kosten für notwendige Übersetzungen, Gebühren, Bankspesen, Auslagen usw. gehen zu Lasten des LN und werden vom LG an den LN weiterbelastet, es sei denn, dass die Gegenseite diese Kosten ganz oder teilweise übernimmt.

5. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur die ihm vom LG im Rahmen der Schadenanzeige mitgeteilte, autorisierte Fachwerkstatt zu beauftragen. Nur in Notfällen, d.h. falls eine vom LG autorisierte Fachwerkstatt nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten zu erreichen ist, darf der LN nach ausdrücklicher Freigabe des LG in Textform die notwendigen Unfall-Reparaturarbeiten in einer anderen Fachwerkstatt, die die Gewähr für sorgfältige, handwerksmäßige Arbeit bietet, durchführen lassen.
6. Sofern für Reparaturarbeiten am Fahrzeug oder für Abschlepp-, Mietwagen- oder Sachverständigenkosten eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, oder aber der Versicherer die Leistung rechtmäßig verweigert hat, ist der LN verpflichtet, diese Kosten allein zu tragen und nach Rechnungseingang unverzüglich auszugleichen. Diese Forderungen sind sofort bzw. nach schriftlicher Ablehnung durch den Versicherer zur Zahlung fällig.

7. Bei der Verletzung von Personen ist der LN bzw. der Fahrzeugnutzer verpflichtet, eine polizeiliche Protokollaufnahme zu veranlassen. Diese sollte vom LN bzw. dem Fahrzeugnutzer auch bei erheblichen Schäden zur Beweissicherung veranlasst werden. Eine polizeiliche Anzeige ist stets erforderlich bei einer Entwendung des Fahrzeugs, Einbruch sowie bei Brand- oder Wildschaden, welche die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen. Der LN hat dem LG eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
8. Der LN und etwaige Fahrzeugnutzer sind nicht berechtigt, Abtretungserklärungen zu Lasten des LG zu unterzeichnen. Insoweit verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, jeden Fahrzeugnutzer auf dieses Abtretungsverbot hinzuweisen. Ebenfalls verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, jeden Fahrzeugnutzer darauf hinzuweisen, dass weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten ein Schuldanerkenntnis abgegeben werden darf.
9. Machen Geschädigte ihre Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich gegenüber dem LN oder dem Fahrzeugnutzer aus einem Schadenfall geltend, verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, diesen sofort unter Beifügung der entsprechenden schriftlichen Unterlagen von der Erhebung des Anspruchs zu unterrichten. Sofern der LN eine Weisung seitens des LG vor Fristablauf nicht einholen kann, ist der LG verpflichtet, gegen Mahnbescheid, Arrest oder sonstige gerichtliche Verfügungen zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe fristgemäß einzulegen. Kommt es zu einem Rechtsstreit, hat der LN den LG und einem vom LG evtl. bestellten Anwalt Vollmacht zur Vertretung zu erteilen und jede Aufklärung hinsichtlich des Sachverhaltes vollständig und wahrheitsgemäß zu geben und bei der Aufklärung mitzuwirken.
10. Im Rahmen der Schadenbearbeitung durch den LG macht dieser die fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche aus seiner Eigentümerstellung bei Dritten geltend. Für die in der Person des LN entstehenden Schadenersatzansprüche wie Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung (jedoch ausdrücklich keinen Personenschaden, Lohnfortzahlung oder Einnahmeeinbußen) ermächtigt der LN den LG zur Geltendmachung gegenüber Dritten. Soweit eine Entschädigungsleistung für den Nutzungsausfall gegenüber Dritten durchgesetzt werden kann, wird diese dem LN gutgeschrieben. Der LN stimmt dabei einer Verrechnung mit anderen Positionen aus dem Schadenfall zu.

XVI. Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Der Leasingvertrag wird für die gesamte Leasinglaufzeit geschlossen und kann nicht vorzeitig ordentlich gekündigt werden. Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung endet der Leasingvertrag mit dem Ablauf der zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Leasinglaufzeit.
2. Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
 - 2.1 Der LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN:
 - a. mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Leasingraten in Verzug ist,
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit Beträgen in Verzug ist, die eine Höhe von zwei Leasingraten erreichen,
 - c. seine Zahlungen einstellt, als Schuldner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfährt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel und/oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt,
 - d. bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrags nicht zuzumuten ist,
 - e. trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrags nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - f. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des LN so wesentlich verschlechtern, dass eine Gefährdung der Vertragserfüllung konkret zu befürchten ist.
 - 2.2 Sowohl dem LG als auch dem LN steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn:
 - a. das Fahrzeug abhandenkommt, insbesondere gestohlen oder veruntreut wird.
 - b. das Fahrzeug einen technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden erleidet.
 - c. nach einem Unfall die schadenbedingten Reparaturkosten mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs betragen.
 - 2.3 Verstorbt der LN, steht sowohl den Erben als auch dem LG ein Recht zur fristlosen Kündigung zu.
3. Die Abrechnung erfolgt gemäß Ziffer XVII.



XVII. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Leasingvertrag aufgrund einer Vertragsbeendigung gemäß Ziffer XVI. 2 vorzeitig, erstellt der LG eine Schlussabrechnung nach folgenden Bestimmungen:

1. Abrechnung bei Verträgen mit Kilometerabrechnung

Der dem LG zustehende Kündigungsschaden errechnet sich aus der Summe aller zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung (Zugang des Kündigungsscheins oder Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs) noch offenen Netto-Leasingraten für die restliche vereinbarte Leasingzeit, abzüglich einer Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit, abzüglich ersparter laufzeitabhängiger Aufwendungen und Anrechnung der Differenz zwischen dem realen Netto-Fahrzeugwert gemäß Sachverständigengutachten zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe und dem hypothetischen Wert des Fahrzeugs bei vertragsgemäßer Rückgabe, abzüglich eines Zinsvorteils aus der vorzeitigen Verwertungsmöglichkeit des Fahrzeugs.

2. Kosten der Rechtsverfolgung

Erfolgt die Abrechnung auf Grund fristloser Kündigung des Leasingvertrags durch den LG, so hat der LN dem LG die Mehraufwendungen gem. §§ 280, 249ff BGB zusätzlich zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Kosten der Mahnung, Rechtsverfolgung, der Einschaltung eines Sachverständigen zur Erstellung eines Verkehrswert-/Zeitwertgutachtens sowie die Kosten der Verwertung.

XVIII. Rückgabe des Fahrzeugs und Schlussabrechnung

- Der LN hat das Fahrzeug einschließlich Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I, sämtlicher Fahrzeugunterlagen, inklusive EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) und aller Schlüssel am letzten Tag der vereinbarten Leasinglaufzeit an dem mit dem LG abgestimmten Ort (der „Rückgabeort“) an den LG bzw. an einen vom LG entsprechend beauftragten Dritten zurückzugeben. Das Fahrzeug muss bei der Rückgabe noch angemeldet sein. Die Abholung des Fahrzeugs am Rückgabeort obliegt dem LG. Entsprechendes gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags. Bei der Rückgabe selbst erfolgt zunächst eine Sichtprüfung, die ebenso wie die Rückgabe von den Parteien in einem Übergabeprotokoll festgehalten wird.
- Im Weiteren wird der LG das Fahrzeug einer gesonderten eingehenden nach den Kriterien der fairen Fahrzeugbewertung erfolgenden Begutachtung durch einen unabhängigen Sachverständigen unterziehen und bewerten lassen.
- Nutzt der LN das Fahrzeug nach Beendigung des Leasingvertrags weiter, so führt dieses nicht zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses.
- Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Art der Bereifung bei Rückgabe darf nicht von der ursprünglichen abweichen. Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen müssen durchgeführt worden sein. Sofern die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektionen und Wartungsarbeiten und/oder die Vorführung des Fahrzeugs zu den Untersuchungen der StVZO (nachstehend „Wartungsarbeiten“ genannt) in dem Kalendermonat der Fahrzeugrückgabe fällig sind, hat der LN die Wartungsarbeiten noch vor der Rückgabe des Fahrzeugs an den LG auf eigene Kosten und fachgerecht durchführen zu lassen. Sämtliche mitgeleasten Sonderausstattungen und/oder Zubehör sind ebenfalls an den LG zurückzugeben („Sollzustand“). Die etwaigen Kosten für die Herstellung des Sollzustands trägt der LN.
- Der LN hat das Fahrzeug im Sollzustand zurückzugeben. Entspricht das Fahrzeug nicht dem Sollzustand und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwerts verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.
- Der Minderwert wird auf Veranlassung des LG durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein anderes unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg für beide Parteien nicht ausgeschlossen.
- Für die Schlussabrechnung gilt Folgendes: Hat der LN die vereinbarte Fahrtstrecke überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag genannten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Fahrtstrecke nicht erreicht, wird dem LN für jeden weniger gefahrenen Kilometer der im Leasingvertrag vereinbarte Erstattungssatz vergütet. Eine Über- oder Unterschreitung bis zu 2.500 km bleibt dabei unberücksichtigt. Minderkilometer werden bis maximal 10.000 km erstattet.

- Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der Schlussabrechnung gelten die Regelungen der Ziffer VII. 11 und 12 entsprechend.
- Bei Rückgabe wird durch den LN und den LG ein gemeinsames Rückgabeprotokoll über den Zustand des Fahrzeugs, insbesondere über Mängel und Beschädigungen, erstellt und von beiden Vertragsparteien oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Die Nichterstellung eines Rückgabeprotokolls geht zu Lasten des LN.

XIX. Rückgabeverzug

Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, obwohl keine Unmöglichkeit der Rückgabe vorliegt, werden dem LN gem. § 546a BGB für jeden weiteren Tag 1/30 der für die Leasingzeit vereinbarten monatlichen Gesamt-Leasingrate bis zum Tag der tatsächlichen Rückgabe und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß uneingeschränkt fort. Gibt der LN Schlüssel und Kraftfahrzeugunterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt dem LG vorbehalten.

XX. Offenlegung der Vermögensverhältnisse

- Der LN wird auf Anforderung des LG Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und ermächtigt hiermit seine Banken, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen.
- Der LN ist berechtigt, vom LG jederzeit einen Zahlungsplan kostenfrei zu verlangen.

XXI. Absicherung Kundengelder

- Soweit der LG für den LN Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG erbringt, wird der LG Geldbeträge, die der LG von dem LN oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegennimmt, gemäß den Vorgaben des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG sichern. Hierzu wird der LG zugunsten des LN eine Garantie bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut abschließen.
- Der LN ermächtigt hiermit den LG, einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen vergleichbaren berufsständischen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Berufsträger zu bestimmen, der als Vertreter des LN die Garantieerklärung des Kreditinstituts zugunsten des LN annimmt. Im Garantiefall wird die Auszahlung der Garantiesumme auf ein offenes Treuhandsammlkonto des LG erfolgen. Der LG wird das Kreditinstitut, bei dem das offene Treuhandsammlkonto geführt wird, auf das Treuhandverhältnis zugunsten des LN hinweisen. Der LG wird den LN auf Nachfrage darüber unterrichten, welcher Berufsträger als Vertreter des LN bestimmt wurde, bei welchem Kreditinstitut die Garantie abgeschlossen wurde und bei welchem Kreditinstitut das offene Treuhandsammlkonto geführt wird. Der LG wird den LN auf Nachfrage zudem darüber unterrichten, ob und in welchem Umfang die Gelder auf dem Treuhandsammlkonto durch eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern gesichert sind.

XXII. Service-Card

- Der LN hat Anspruch auf Überlassung der Service-Card für die gesamte Leasinglaufzeit.
- Für Nachteile und Folgen des Verlusts oder der missbräuchlichen Verwendung der Service-Card haftet der LN gegenüber dem LG. Jeder Verlust der Service-Card ist dem LG unverzüglich anzuzeigen.

XXIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist – soweit rechtlich zulässig – Hamburg-Mitte. Auf das Zustandekommen des Leasingvertrags sowie die Vertragsdurchführung und alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Verweis auf andere Rechtsordnungen ist ausgeschlossen.



XXIV. Anti-Korruption

„Korruptionshandlung“ bezeichnet das Erbitten, Genehmigen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines finanziellen oder sonstigen Vorteils, einschließlich einer Zahlung, eines Darlehens, eines Geschenks oder einer Übertragung eines Wertgegenstands, mit dem Zweck, eine Privatperson oder einen Amtsträger zu veranlassen, ihre/seine beruflichen Aufgaben unlauter oder in einer treuwidrigen Weise zu erfüllen, die gegen ihre/seine beruflichen, rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen verstößt, und/oder das jeweilige Geschäft auf unlautere oder in einer treuwidrigen gegen seine beruflichen, rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen verstoßenden Weise aufzunehmen oder aufrecht zu erhalten.

„Antikorruptionsgesetze“ sind das US Foreign Corrupt Practices Act von 1977 in seiner jeweils gültigen Fassung, ein anwendbares Gesetz oder eine Vorschrift zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs sowie, in Bezug auf jegliche juristische Person, jedes andere anwendbare Gesetz zur Bekämpfung von Bestechung oder Korruption, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

Jede Vertragspartei bestätigt und stellt fortlaufend während der gesamten Laufzeit des Vertrags jederzeit sicher, dass:

1. sie mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einschließlich deren Änderungen vertraut ist;
 2. sie über adäquate Richtlinien, Systemverfahren und Kontrollen verfügt, um:
 - a. diese Vorschriften einzuhalten,
 - b. die Begehung von Korruptionshandlungen, einschließlich solche ihrer Mitarbeiter, Beauftragten, Vermittler und Vertreter („kontrollierte Personen“) zu verhindern,
 - c. sicherzustellen, dass jeder Beweis oder der Verdacht für Korruptionshandlungen vollständig untersucht, der anderen Partei gemeldet und entsprechend gehandelt wird,
 - d. anderer Partei auf Verlangen Beweise solcher Richtlinien, Systeme, Verfahren und Kontrollen zur Verfügung zu stellen;
 3. sie und von ihr kontrollierte Personen keine direkten oder indirekten Korruptionshandlungen zum Nutzen oder Vorteil einer Person oder eines Amtsträgers begangen haben, und diese auch nicht begehen werden.
- Zu den Amtsträgern gehören Beamte, Angestellte, Vertreter oder sonstige Personen, die in offizieller Eigenschaft für oder im Namen einer Regierung, einer Gerichtsbarkeit, einer öffentlichen internationalen Organisation, einer politischen Partei oder einer regierungsnahen Einrichtung handeln;
4. weder ihr noch von ihr kontrollierten Personen es wegen einer nachgewiesenen oder mutmaßlichen Korruptionshandlung von einer staatlichen oder internationalen Behörde untersagt ist (oder so behandelt wird), auf Ausschreibung dieser Behörde zu antworten, mit dieser einen Vertrag abzuschließen oder zusammenzuarbeiten;
 5. sie angemessene Aufzeichnungen über ihre Aktivitäten, einschließlich Finanzaufzeichnungen in einer Form und Weise führt, die für ein Unternehmen ihrer Größe und ihrer Ressourcen angemessen ist.

XXV. Geldwäschebekämpfung

„Geldwäschegesetze“ sind alle geltenden Anforderungen an die Berichterstellung und Aufzeichnung von Finanzunterlagen sowie alle anderen geltenden Geldwäschegesetze und alle damit zusammenhängenden oder ähnlichen Vorschriften, einschließlich Vorschriften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Vorschriften oder Richtlinien, die von einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde veröffentlicht, verwaltet oder durchgesetzt werden.

Jede Vertragspartei bestätigt hiermit und garantiert der jeweils anderen Partei (fortlaufend für die gesamte Dauer der Vertragsbeziehung bis zu deren Beendigung), dass ihre Aktivitäten und Tätigkeiten zu jeder Zeit bis zum Ende des Vertragsverhältnisses den Geldwäschegesetzen entsprechen und in Einklang mit diesen durchgeführt wurden bzw. werden.

Jede Vertragspartei bestätigt, dass sie die Prozesse, Instrumente, Richtlinien und Verfahren eingesetzt, aufrechterhalten und durchgesetzt hat, um die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche, einschließlich von ihren kontrollierten Personen, zu fördern und sicherzustellen.

XXVI. Sanktionsklausel

1. Im Rahmen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Sanktionierte Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die von Sanktionen belegt oder auf andere Weise Betroffener von Sanktionen ist, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Tatsache, dass diese Person:

- a. im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle einer anderen von Sanktionen belegten Person steht,
- b. sich in einem Land befindet oder gemäß den Gesetzen eines Landes organisiert ist, das allgemeinen oder landesweiten Sanktionen unterliegt.

„Sanktionen“ sind wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die durch:

- a. die Vereinten Nationen;
- b. die Vereinigten Staaten von Amerika;
- c. die Europäische Union oder einen gegenwärtigen oder zukünftigen Mitgliedstaat davon; oder
- d. das Vereinigte Königreich,

oder durch eine Einrichtung/Behörde dieser, verhängt, verwaltet oder vollstreckt werden.

2. Der LN bestätigt, dass weder er noch, nach seinem besten Wissen, einer seiner Geschäftsführer, Verantwortlichen, Angestellten oder von ihm zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrags Beauftragten eine sanktionierte Person im Sinne der obengenannten Begriffsbestimmungen ist.
3. Der LN stellt sicher, dass:
 - a. keine dritte Person ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an dem Leasinggegenstand im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag hat oder haben wird und
 - b. die Nutzung des ihm gemäß des Leasingvertrags entsprechend zur Verfügung gestellten Leasinggegenstands nicht unter Verletzung von Sanktionen im Sinne der obengenannten Begriffsbestimmungen erfolgt.

4. Der LG kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungspflicht, ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrags einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen, kündigen, wenn der LN zur sanktionierten Person wird oder gegen seine Erklärungen und Vorhaben gemäß dieser Klausel verstößt.

Im Falle einer entsprechenden Kündigung des Leasingvertrags durch den LG hat der LN den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit diesem Vertrag unverzüglich zurückerzugeben.

XXVII. Datenschutz

1. Der LG gewährleistet die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechtes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verarbeitet der LG personenbezogene Daten von Mitarbeitern des LN, verpflichtet sich der LN seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der LG für die Dauer der abgeschlossenen Verträge die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung der Verträge verarbeitet: Kontaktdaten (z.B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung und Fahrzeugdaten. Der LN informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des LG als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten des LG mit.
3. Der LG hat bei Auswahl und Einsatz seiner Mitarbeiter darauf hinzuwirken, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und aus dem Bereich des LN erlangte Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwenden.
4. Der LG ist verpflichtet, alle Mitarbeiter, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten befugt sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
5. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LG sind in den Datenschutzhinweisen des LG enthalten.



Widerspruchsrecht

Die betroffene Person kann der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem LG ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der LG wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (z.B. zur Erfüllung des Vertrags) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der LG auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO stützt, kann die betroffene Person gegenüber dem LG aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der LG wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:
ALD AutoLeasing D GmbH (ALD), Nedderfeld 95, 22529 Hamburg
Tel.: +49 40 47104-8920, E-Mail: marketplace@ayvens.com

Datenschutzbeauftragter der ALD:
Tel.: +49 40 47104-7007, E-Mail: datenschutz@ayvens.com

XXIX. Zusatzabreden

1. Der LG ist berechtigt, für von ihm erbrachte Sonderleistungen (wie z.B. Versand der Zulassungsbescheinigung Teil II, Fahrzeugtausch, Umfinanzierung, Vertragsumschreibung (z.B. Wechsel des LN oder des Bürgen, Mitschuldners) o.ä.) Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen werden dem LN auf Nachfrage mitgeteilt.
2. Im Falle einer Änderung der Haltereintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I ist der LG auf Grund des dadurch eintretenden Wertverlusts des Fahrzeugs berechtigt, eine Beteiligung des LN an diesem Wertverlust zu verlangen. Der LN ist berechtigt, dem LG nachzuweisen, dass ein geringerer als der vom LG geltend gemachte Wertverlust eingetreten ist.

Allgemeine Informationen zur ALD AutoLeasing GmbH

Name und Anschrift der ALD AutoLeasing D GmbH:
ALD AutoLeasing D GmbH
Nedderfeld 95
22529 Hamburg

Kontakt:
Tel.: +49 40 47104-8920
E-Mail: marketplace@ayvens.com

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der ALD AutoLeasing D GmbH:
Verwaltungsratsvorsitzender: Berno Kleinerhennbrink
Geschäftsführer: Martin Kössler, Dr. Stefan Koch

Hauptgeschäftstätigkeit der ALD AutoLeasing D GmbH:
Hauptgeschäftstätigkeit der ALD AutoLeasing D GmbH ist der Abschluss von Leasingverträgen und damit zusammenhängende Geschäfte und Dienstleistungen.

XXVIII. Schlussbestimmungen

1. Der LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Leasingfahrzeug sowie alle Rechte und Pflichten des LG, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilungen diesbezüglicher Übertragungen und Abtretungen.
2. Nebenabreden, nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen des Leasingvertrags sowie seine einvernehmliche Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

